

**DI-Netz e.V.**  
**Postfach 100966**  
**33509 Bielefeld**

## **1. Sehen Sie rechtlichen Regelungsbedarf bei der Spendersamenbehandlung?**

Die Frage impliziert zumindest zwei Gesichtspunkte:

- 1) Welche Kosten müssen von den Krankenkassen übernommen werden?
- 2) Welche Rechte haben gezeugte Kinder hinsichtlich der Bekanntgabe ihrer genetischen Herkunft?

zu 1) Piraten stehen für die freie Wahl des gewählten Lebensentwurfs. Wenn es in einer Partnerschaft aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, auf normalem biologischen Weg Nachwuchs zu zeugen, dies aber der Wunsch ist, müssen die Kosten prinzipiell von den Krankenkassen übernommen werden. Dabei ist das Wohl des dadurch gezeugten Kindes zu bedenken. Dies schließt künstliche Befruchtungen oberhalb einer im Normalfall als biologisch vorgesehenen Altersgrenze aus.

zu 2) Die aktuelle Rechtsprechung gesteht dem Kind weitgehende Informationsrechte hinsichtlich seiner biologischen Herkunft zu. Für Altfälle sehen wir dies kritisch, sofern der Spender bei seiner Spende nicht explizit auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, dass seine Daten weitergegeben werden könnten. Aus der reinen Aufbewahrungspflicht ließe sich das nämlich nicht ableiten. Wenn in Neufällen, also nach dem Urteil des OLG Hamm vom Februar dieses Jahres, diese Einwilligung Voraussetzung zur Spende wird, halten wir die Weitergabe der Daten für vertretbar. Dies schließt allerdings keine Ansprüche welcher Art auch immer gegen den biologischen Vater ein.

## **2. Halten Sie ein staatliches Spenderregister für notwendig?**

Nein, mit der seit 2007 geltenden Aufbewahrungspflicht von 30 Jahren bei den Abgabestellen des Spendersamens ist dem Wunsch nach Dokumentation genüge getan.

## **3. Was sollte die Politik tun, um die Interessen von Familien, die sich mithilfe der Spendersamenbehandlung gegründet haben bzw. von Kinderwunschpaaren, die diesen Weg erwägen, effektiv zu schützen?**

Zu dieser Thematik haben wir bislang noch keinen Beratungsbedarf gesehen. Wohl auch, weil die bisherigen gesetzlichen Regelungen sowohl für Spender, Eltern und Kinder eine eindeutige Sprache sprechen. Denn diese Familien sind weder besser noch schlechter gestellt als Familien, die auf normalem Weg gegründet wurden.

## **4. Was plant Ihre Partei, um das Kindeswohl im Rahmen der Spendersamenbehandlung in Deutschland besser abzusichern?**

Die aktuelle Rechtsprechung sichert das Kindeswohl hinsichtlich der Bekanntgabe des Spenders bereits ausreichend ab. Andere Notwendigkeiten sehen wir nicht.